

# **Kantonspolizeiverordnung**

**(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

## **Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps**

**(Aufhebung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Änderung vom 28. März 2011 des Polizeiorganisationsgesetzes tritt am 1. April 2012 in Kraft.

II. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird geändert.

III. Das Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps vom 8. März 1951 wird aufgehoben.

IV. Die Veränderungsänderung und die Aufhebung des Reglements treten am 1. April 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Ausserkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die Veränderungsänderung und die Aufhebung des Reglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Veränderungsänderung, der Aufhebung des Reglements und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger      Husi

---

## **Kantonspolizeiverordnung (KapoV)**

### **(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 2011 wird wie folgt geändert:

- Ausbildung            § 10. Die Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps absolvieren die Zürcher Polizeischule ZHPS (Polizeischule).
- Aufnahme in  
das Polizeikorps    § 11. Wer die Polizeischule und die eidgenössische Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist erfolgreich absolviert hat, wird durch Verfügung des Polizeikommandos unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Polizistin oder Polizist in das Polizeikorps aufgenommen.
- Namensschilder    § 24 a. Die Angehörigen der Kantonspolizei in Uniform tragen auf den dafür vorgesehenen Kleidungsstücken Namensschilder. Davon ausgenommen sind Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst und Einsätze von Interventionseinheiten. Die Kommandantin oder der Kommandant kann weitere Ausnahmen festlegen.
-

## **Begründung**

### **A. Inkrafttreten der Gesetzesänderung**

Am 28. März 2011 hat der Kantonsrat einen neuen § 26a des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) verabschiedet. Mit diesem wurde die Rechtsgrundlage für den Betrieb einer Zürcher Polizeischule geschaffen, an der die Polizistinnen und Polizisten von Kanton und Stadt Zürich ausgebildet werden. Weiter können die Zürcher Gemeinden die Angehörigen ihrer Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können zudem Angehörige ausserkantonaler Polizeikorps zur Ausbildung zugelassen werden.

Mit Verfügung vom 14. Juni 2011 der Direktion der Justiz und des Innern wurde festgestellt, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des POG kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2011, 1837). Der erste Klassenzug der Zürcher Polizeischule soll ab April 2012 durchgeführt werden. Die Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes ist demnach auf den 1. April 2012 in Kraft zu setzen.

### **B. Änderung der Kantonspolizeiverordnung**

In Verbindung mit der Schaffung und Inbetriebnahme der Zürcher Polizeischule ist die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapoV; LS 551.11) wie folgt zu ändern:

#### **§ 10 Ausbildung**

Die bisherige Regelung widerspricht dem neu geschaffenen § 26a POG. In der geänderten Bestimmung wird festgehalten, dass die Aspirantinnen und Aspiranten der Kantonspolizei die Zürcher Polizeischule ZHPS absolvieren. Zudem regelt § 26a POG die Zulassung der Angehörigen anderer Polizeikorps.

#### **§ 11 Aufnahme in das Polizeikorps**

Gemäss Terminologie des Bundes ist der Begriff «eidgenössische Fachprüfung» durch den Begriff «eidgenössische Berufsprüfung» zu ersetzen. Zudem soll verdeutlicht werden, dass sowohl das Bestehen der Polizeischule als auch der Berufsprüfung für die Aufnahme ins Polizeikorps erforderlich ist. Dies schliesst nicht aus, dass auch weiterhin Absolventinnen und Absolventen anderer Polizeischulen mit bestandener Berufsprüfung oder von anderen Polizeikorps übertretende Polizistinnen und Polizisten, die ihre Ausbildung vor Einführung der

Berufsprüfung 2004 absolviert haben, in das Korps der Kantonspolizei aufgenommen werden können.

#### § 24a Namensschilder

Die Bestimmung legt in Angleichung an die Lösung bei der Stadtpolizei Zürich und bei anderen Polizeikorps das grundsätzliche Tragen von Namensschildern für Polizeiorgane der Kantonspolizei in Uniform fest. Eine Ausnahme gilt für Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst (Einschreiten bei Gewaltanwendung und Sachbeschädigungen) sowie bei Einsätzen von Interventionseinheiten, wobei die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei weitere Ausnahmen festlegen kann. Das Tragen von Namensschildern – vorbehältlich in besonderen Situationen wie dem unfriedlichen Ordnungsdienst – hat sich in den meisten Polizeikorps eingelebt. Die vorliegende Neuregelung hat insofern auch einen Bezug zur Zürcher Polizeischule, als es bei gemeinsamer Ausbildung von Kantons- und Stadtpolizei Zürich zweckmässig ist, dass für beide Korps eine analoge Regelung zum Tragen von Namensschildern besteht.

### **C. Aufhebung des Dienstreglements für das kantonale Polizeikorps**

Das Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps vom 8. März 1951 (LS 551.111), dem die Regelungsstufe einer Verordnung des Regierungsrates zukommt, ist nicht mehr aktuell und deshalb aufzuheben. Dessen Regelungen finden sich zum Teil in anderen und neueren Bestimmungen unterschiedlicher Stufe. Zum Teil sind die Regelungen veraltet.

### **D. Inkrafttreten**

Die Änderung der Kantonspolizeiverordnung und die Aufhebung des Dienstreglements haben wie die Inkraftsetzung der Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes auf den 1. April 2012 zu erfolgen.